

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich;
Leiter: W. Hofrat Dr. Aldemar Schiffkorn.

28. Jahrgang (1974)

Heft 3/4

INHALT

Gerald K. Mitterschiffthaler: Die Orgeln der Stiftskirche Wilhering	107
Heinrich Zelenka: Nach 1945 errichtete Pfarr- und Filialkirchen des Traunkreises	125
Adalbert Schmidt: Franz Stelzhamer in unserer Zeit (Gedenkrede vom 14. Juli 1974)	135
Alois Leeb: Das Krippenschaffen der Bildhauerfamilie Schwanthaler	139
Fritz Merwald: Weihnachtsbrauchtum um 1930 im Raum um Mörschwang	143
Wilhelm Jerger: „Hochlöbliche, Hochverehrte philharmonische Gesellschaft“ — Die Briefe Anton Bruckners an die Wiener Philharmoniker nebst einem unbekannten Brief an August Göllerich sen.	149
Wilhelm Rieß: Die Ustrina des westlichen römischen Gräberfeldes von Ovilava	154
Hans Peter Jeschke: Erhebung der Kulturgüter in Oberösterreich — Projektgruppe Raumordnung des OÖ. Volkswbildungswerkes	157
Der 12. Februar 1934 und Oberösterreich — Eine Nachlese nach 40 Jahren (Harry Slapnicka)	164
Wie die „Nixhöhlen“ zu ihrem Namen kamen (Alois Topitz)	166
Schrifttum	168

Erhebung der Kulturgüter in Oberösterreich

Projektgruppe Raumordnung des ÖÖ. Volksbildungswerkes

Von Hans Peter J e s c h k e

Mit 7 Abbildungen und 1 Karte im Text

Da in Österreich verschiedene Begriffe, die oft auf die selben Objekte unseres kulturellen Erbes zutreffen, in Verwendung sind, ist es notwendig, kurz auf den Begriff „Kulturgut“ einzugehen.

Der Begriff des „Kulturgutes“ ist insbesondere im Zusammenhang mit der Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Gegeben in Den Haag, am 14. 5. 1954) BGBl. Nr. 58 vom 3. 4. 1964 zu einem festumgrenzten Begriff geworden¹. Darüberhinaus muß der Begriff „Denkmal“² (Denkmalschutzgesetz 1923 BGBl. Nr. 533 idgF.) und sonstige Objekte und Zonen, die nicht durch Bundesgesetz geregelt werden können, erwähnt werden. Bei den letztgenannten handelt es sich um Objekte und Zonen, die zur Erhaltung des kulturellen Erbes der jeweiligen Gemeinde unerlässlich sind. Diese von ihrer Bedeutung für die jeweilige Gemeinde gesehenen Objekte und Zonen können zum Unterschied zum Denkmal (Denkmalschutz) und den Schutzzonen (Bundeskompetenz) als Schonobjekte bzw. Schonzonen bezeichnet werden.³

Für Zwecke der umfassenden Darstellung des kulturellen Erbes⁴ muß daher auf den international anerkannten Sammelbegriff „Kulturgut“ zurückgegriffen werden⁵, der einerseits das Denkmal, Objekte der Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, und andererseits auch jenes Kulturgut einschließt, das außerhalb der Obsorge des Bundesdenkmalamtes und damit der Bundesgesetzgebung steht.

Um näher auf die Arbeit der Projektgruppe Raumordnung eingehen zu können, ist es notwendig, in gesetzlicher Hinsicht zwischen den Kulturgütern in der Obsorge des Bundesdenkmalamtes und jenen außerhalb der Kompetenz des Bundesgesetzgebers zu unterscheiden.

In den folgenden gesetzlichen Hinweisen werden die Kompetenzen deutlich, jedoch auch die aus fachlicher Sicht in der Praxis oftmals übergreifenden Sachverhalte.

GESETZLICHE HINWEISE

Denkmalschutz und Kulturgüterschutz

Schwerpunkt des Denkmalschutzgesetzes (Gesetz vom 25. 9. 1923, BGBl. Nr. 533) ist das *Einzeldenkmal*.

Nach § 2 dieses Gesetzes fallen Denkmale (bewegliche und unbewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, § 1), die im Eigentum oder Besitz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde, Religionsgemeinschaften usw.) stehen, ex lege unter die Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes — soweit das Bundesdenkmalamt von Amts wegen nicht das Gegenteil festgestellt hat.

§ 3 legt fest, daß bei Denkmalen, die sich nicht im Eigentum oder im Besitz der in § 2 bezeichneten Personen befinden (also Privatbesitz sind), ein derartiges öffentliches Interesse erst als gegeben gilt, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt festgestellt worden ist. Im geltenden Gesetz fehlen jedoch ausreichende Bestimmungen über Gruppen von Denkmalen (Ensemble) und Denkmalgebiete, jedoch nimmt die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer mehr auf die Bedeutung eines Einzelobjektes in seiner Wirkung auf die Umgebung und das äußere Erscheinungsbild usw. Rücksicht.

Im Entwurf einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes 1923⁶ sind an Denkmalen unterschieden (§ 1 Abs. 1 des Entwurfes):

Einzeldenkmale

Gruppen von beweglichen und unbeweglichen Objekten (Ensemble)

¹ Foramitti, Hans; Studien zum Denkmalschutz und Denkmalpflege; 1. Teil, Kulturgüterschutz-Empfehlungen zur praktischen Durchführung, Wien — Köln — Graz 1970, S. 9.

² Vgl. Wibiral, Norbert; Was ist Denkmal, in: Denkmalpflege in Österreich 1945 — 1970, Informationsschau des Bundesdenkmalamtes, Wien 1970, S. 33. — Vgl. Frodl, Walter; Denkmalbegriffe, Denkmalwerte und ihre Auswirkung auf die Restaurierung, herausgegeben vom Inst. für Österr. Kunstforschung des Bundesdenkmalamtes Wien 1963.

³ Jeschke, H. P., Die Kulturgüter außerhalb der Bundeskompetenz und der Schonbegriff in der Raumordnung; unveröffentl. Manuskript, S. 5, Linz 1971.

⁴ Vgl. Konvention zum Schutze des kulturellen und natürlichen Welterbes, beschlossen am 16. November 1972. — Vgl. Konvention zum Schutze des archäologischen Erbes, gegeben zu London, am 6. Mai 1969.

⁵ Frodl, W., und Mitautoren, Probleme der Denkmalpflege, in: Strukturanalyse des österr. Bundesgebietes, hrsg. v. R. Wurzer, Bd. 1, Wien 1970, S. 270.

⁶ Hafner, W.; Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, in: Sondernummer 4 der Blätter des Vereines für Denkmal- und Stadtbildpflege, März 1972, S. 1–12.

Denkmalgebiete (Altstadtkerne, historische Zonen, Fundgebiete u. dgl.)

Sammlung von (beweglichen) Gegenständen.

So wesentlich gesetzliche Grundlagen für die Erhaltung von Einzeldenkmälern sind, so bedeutsam sind sie jedoch auch für die Betrachtungsweise aus der flächenbezogenen Sicht, also in erster Linie für Ensembles und Denkmalgebiete.

Durch die Verpflichtung, die die Republik Österreich mit Unterzeichnung der Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eingegangen ist, ergibt sich, daß als *Kulturgüter* im Sinne der Konvention bezeichnet werden⁷:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen die als ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse, sowie wissenschaftliche und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturgutes;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten Gutes dienen, bzw. in denen unter a) bezeichnetes bewegliches Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll.
- c) Orte, die im beträchtlichen Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalorte“ bezeichnet sind.

Ortsbild- und Stadtbildschutz

Kompetenzmäßig fällt der Schutz des Orts- und Stadtbildes in den eigenen Bereich der Gemeinde⁸.

Diesbezüglich finden sich im ÖÖ. Raumordnungsgesetz folgende Bestimmungen:

Einer der Raumordnungsgrundsätze (§ 2 Abs. 9 Zi. 5) enthält die Verpflichtung der besonderen Bedachtnahme auf die Erhaltung und Umgestaltung historisch wertvoller Stadt- und Ortsteile, bzw. wertvoller Stadt- und Ortsbilder.

Im § 20 Abs. 2 ist unter anderem die Möglichkeit der Festlegung bzw. Ausweisung (§ 20

Abs. 2 Zi. 7) von Flächen, die im öffentl. Interesse (Umgebung von Denkmälern, baulich und landschaftlich wertvolle Ausblicke usw.) von jeder oder einer bestimmten Verbauung freizuhalten sind, und der Festlegung von Vorkehrungen (§ 20 Abs. 2 Zi. 15) zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, sowie von Bau- oder Naturdenkmälern gegeben. In der Verordnung über Baugestaltung⁹ ist festgelegt, daß (§ 1) bauliche Anlagen und Änderungen so auszuführen sind, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen. Die baupolizeiliche Genehmigung ist bei Bauvorhaben, die den Vorschriften des § 1 der Verordnung nicht Rechnung tragen, zu versagen (§ 4).

Die Rücksichtnahme auf Belange des Denkmalschutzes und der Orts- bzw. Stadtbildpflege beim Verfahren der Grundstückteilung, wird durch die Bauordnungs-Novelle 1946, idgF. § 5 (Behördliche Genehmigung der Teilung) geregelt.

„Eine Teilung darf nicht genehmigt werden, wenn ihr die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 oder sonstige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ist für das betreffende Gebiet ein Flä-

⁷ Schutz des Kulturgutes im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58, vom 3. 4. 1964. — Vgl. Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Bundesministerium für Landesverteidigung, Abt. Bildung und Kultur, Wien 1971, S. 59 ff. — Vgl. Frodl, W., und Mitautoren, Probleme der Denkmalpflege, a. a. O., S. 274. — Vgl. Foramitti, H.; Studien zum Denkmalschutz und Denkmalpflege, 1. Teil, a. a. O., S. 12 ff.

⁸ Gemäß Art. 118, Abs. 2, Bundesverfassungsgesetz, fällt der Schutz von einer baulichen Ansicht eines Orts oder Ortsteiles innerhalb einer Gemeinde unter Einschuß der bildhaften Wirkung, die von Grünanlagen, Parkanlagen, Schloßbergen u. dgl. ausgehen, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. März 1969, Zl. 1082/68. — Vgl. Oberndorfer, P., Gemeindericht und Gemeindewirklichkeit, Linz 1971, S. 191 ff.

⁹ Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936, DRGBl. I S. 938 GBl. f. d. L. Ö. Nr. 526/1939, die gemäß § 2 Rechtüberleitungsgesetz als Landesgesetz weiterhin in Geltung ist.

chenwidmungs- oder Bebauungsplan rechtswirksam, so darf die Teilung auch dann nicht genehmigt werden, wenn ihr Bestimmungen dieses Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes entgegenstehen.

Stehen solche Bestimmungen der Genehmigung nicht entgegen und ist sie mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar, wobei neben den örtlichen auch die überörtlichen Belange, insbesondere die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Erhaltung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen sind, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden, die die Sicherung der vorstehend genannten öffentl. Interessen gewährleisten.“

SACHLICHE HINWEISE

Grundlage für den Vollzug der genannten Gesetze ist eine möglichst genaue Kenntnis der Kulturgüter.

Im Rahmen dieser Ausführungen können nur einige wenige Hinweise gegeben werden und zwar insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Raumordnung.

Ensemble und Schutzzonen

Eine wesentliche Unterlage zur Abgrenzung von Schutzzonen im Sinne der Bundesgesetzgebung ist der Schutzzonen-Atlas¹⁰. Für Oberösterreich sind größtenteils schon die Karten des Bundesdenkmalamtes/Conventionsbüro für die Kulturgüter, die bei bewaffneten Konflikten einen Schutz gemäß der Haager Konvention genießen, erstellt.

Neben Unterlagen und Akten des Bundesdenkmalamtes¹¹ liegen für eine Reihe von Märkten und Städten Baualterpläne von A. Klar vor. Darüber hinaus liegen noch Bauaufnahmen von hist. Kernen, Ensembles und Einzelobjekten u. a. der Technischen Hochschule Wien, Institut für Baukunst¹², vor.

Für die Fund- und Ausgrabungsgebiete gilt, daß mit den Unterlagen und Akten des Bundesdenkmalamtes, des OÖ. Landesmuseums und mit zahllosen Publikationen eine Fülle von Material

vorliegt, jedoch die parzellenscharfe Abgrenzung der Gebiete der Bodendenkmale in der Praxis erst ungenügend vorhanden ist.

Jenes Kulturgut, das der Obsorge des Bundesdenkmalamtes entzogen ist, also jene Zonen und Objekte, die zur Erhaltung des kulturellen Erbes der jeweiligen Gemeinde unerlässlich sind¹³, sind unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung unzureichend erfaßt. Es kann zwar auf eine Fülle von Einzeluntersuchungen zurückgegriffen werden, der Flächenbezug der Raumordnung fehlt jedoch.

DIE PROJEKTGRUPPE RAUMORDNUNG UND DIE ERHEBUNG DER KULTURGÜTER

Das OÖ. Raumordnungsgesetz spricht von der Raumordnung als planmäßige Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft¹⁴.

Planungen, die sich die Ordnung des Raumes zum Ziel gesetzt haben, können daher — wie auch aus der umfassenden Definition der Raumordnung ersichtlich — nicht an historischen, künstlerischen und kulturellen Werten, die in diesen Räumen in Erscheinung treten, vorübergehen. Die Kulturgüter zu berücksichtigen, ist ein ideelles, wissenschaftliches und wirtschaftliches Gebot¹⁵.

Eine Berücksichtigung dieses Sachbereiches bei der integralen Raumordnung ist nur unter Bedachtnahme bei Raumordnungsprogrammen (überörtliche Raumordnung) bzw. Flächenwid-

¹⁰ Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I, Städte und Märkte, Wien — Köln — Graz 1970.

¹¹ *Wibiral*, N., Das Bundesdenkmalamt und seine Aufgaben, in: Amtliche Linzer Zeitung, Folge 19/1973, Linz 1973, S. 449.

¹² Vgl. *Koepf*, H., Stadtbaukunst in Oberösterreich, Sonderpublikation im Rahmen der Schriftenreihe der oö. Landesbaudirektion, November 1972.

¹³ Siehe Fußnote 3.

¹⁴ OÖ. Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 18 / 1972, § 1, Abs. 2).

¹⁵ Vgl. *Frodl*, W., und Mitautoren, Probleme der Denkmalpflege, a. a. O., S. 269.

mungs- und Bebauungsplänen (örtliche Raumordnung) möglich.

Das Ziel der Projektgruppe Raumordnung ist daher, unbeschadet der verschiedenen Kompetenzen und damit verbundener Verwaltungsmaterien, eine umfassende Bestandsaufnahme und Darstellung der Kulturgüter, die im Raum in Erscheinung treten.

Die Vorarbeiten für die Gründung der Projektgruppe erfolgten im Frühjahr 1973 und fanden ihren Abschluß in der Konstituierung am 26. 6. 1973.

Nach der Konstituierung im Juni 1973 erfolgten Informationsveranstaltungen im Herbst 1973 sowie im Frühjahr 1974 in allen Bezirken Oberösterreichs zur Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Organisatorisch und arbeitstechnisch kann diese Aufgabe nur durch das ehrenamtliche Engagement der Mitarbeiter (Lehrer, Konsulenten für Volksbildung und Heimatpflege und Konsulenten für Denkmalpflege, sowie andere an der Erhaltung unseres kulturellen Erbes Interessierte) und maßgebliche Unterstützung der zuständigen Stellen erfolgen¹⁶.

Der Gegenstand der Bestandsaufnahme durch die Projektgruppe ist in erster Phase die Aufnahme von:

1. Einzelobjekten historischer, künstlerischer und kultureller Bedeutung.

Bauten landwirtschaftlichen, wirtschaftsgeschichtlichen und technischen Charakters — Denkmale der Erzeugung — Manufaktur, Industrie etc., des Gewerbes und der Technik.

a Bauernhaus (als Einzelhaus), Bauernhöfe, Meierhöfe, sonstige landwirtschaftliche Objekte (Speicher etc.)

b Denkmale des Gewerbes, der Industrie und Manufaktur (Mühle, Hammerwerk etc.)

c Wasserbautechnische Anlagen (Wehranlagen und dgl.)

d Verkehrsobjekte (alte Brücken etc.)

e Erdschätzegewinnung (aufgelassene Bergwerke von historischer Bedeutung)

2. Gruppen von Objekten historischer, künstlerischer und kultureller Bedeutung.

Gegenstand der Erhebung ist die Erfassung aller oberösterreichischen Orte bzw. Ortsteile (Städte,

Märkte, Dörfer, Weiler), die infolge ihrer Erhaltung in nahezu ursprünglichen bzw. historisch gewachsenem oder charakteristischem Zustand als Ensemble gelten.

Bei der gegenständlichen Erhebung sollen vor allem die weniger bekannten Ensembles lokaler Bedeutung erfaßt werden, also noch in relativ ursprünglichem Zustand befindliche Dörfer und Weiler, aber auch kleine Denkmalgruppen (z. B. Kirche — Pfarrhof — Mesnerhaus — Pfarrhofmauer) gleichgültig, ob diese Gruppen alleine in der Landschaft oder innerhalb eines Ortes gelegen sind.

3. Kleindenkmale historischer, künstlerischer und kultureller Bedeutung.

a Kapellen (Kapellen mit Innenraum) auch Kalvarienberg-, Friedhof-, Brunnen- und Kreuzkapellen

b Bildstöcke, Kapellenbildstöcke (Kapellen ohne begehbaren Innenraum)

c Dreifaltigkeits-, Marien- und Pestsäulen

d Licht- und Wegsäulen

e Heiligen- und sonstige Statuen (z. B. Brückenfiguren)

f Grabstätten von historischer und künstlerischer Bedeutung, Gedenksteine, Kriegerdenkmale

g Brunnen (mit Brunnenfiguren) u. dgl.

h Pranger u. dgl.

¹⁶ Die Projektgruppe Raumordnung beim Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege (Leiter: W. HR. Dr. A. Schiffkorn) ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft OÖ. Volksbildungswerk und stützt sich bei den Erhebungen auf die Angaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter (mit Stand Ende September 1974 ca. 350 Personen), des Amtes der oö. Landesregierung - Abt. Raumordnung und Landesplanung (Leiter: W. HR. Dipl.-Ing. E. Taschek), des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservator W. HR. Dr. N. Wibiral), des OÖ. Landesmuseums (Leiter: W. HR. Dr. W. Freh) und auf die Angaben nach Erhebung von Prof. Mag. arch. F. Achleitner. — Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an: o. Prof. Mag. arch. F. Achleitner, Dr. D. Assmann, Dr. L. Eckhardt, Univ.-Prof. Dr. F. Lipp, Dr. W. Lipp, Dr. J. Reitingner, Dipl.-Ing. G. Sedlak, Dr. N. Wibiral. Die organisatorische Betreuung liegt in den Händen von Prof. Dr. K. Dobler, Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Oberösterreich. Sekretariatsdienst: H. Humer und B. Rosenthaler. Die Erhebung und Gesamtdarstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Landesplanung. Leitung der Projektgruppe Raumordnung: Dipl.-Ing. Hans P. Jeschke.

Die Erhebungsergebnisse, die die Kulturgüter umfassen, die der Obsorge der Gemeinde anvertraut sind, werden in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt (siehe Abb. 1).

In der zweiten Phase erfolgt die Gesamtdarstellung aller Kulturgüter, also auch jener, die der Bundeskompetenz unterstehen, in der „umfassenden Kulturgüterkarte“ (siehe Abb. 2).

Einen Ausschnitt einer umfassenden Kulturgüterkarte im Maßstab 1:5000, dem Maßstab der Flächenwidmungsplanung, zeigt die nachstehende Karte¹⁷.

Als Darstellungsmethode für die umfassende Kulturgüterkarte im Maßstab 1:25.000 wurde die im Zusammenhang mit dem ÖÖ. Raumordnungskataster ausgearbeitete Methode gewählt¹⁸, die Eintragungen auf einer Grundfolie vorsieht, welche die Herstellung von Zweitopausen ermöglicht.

Die Kulturgüterkarten im Maßstab 1:5000 (1:10.000), können als Bestandsaufnahme während der Flächenwidmungsplanung auf der Kartengrundlage der Flächenwidmungspläne, also der Verkleinerung der Katastermappenblätter, erstellt werden.

Die Planzeichen sind einerseits den vom Bundesdenkmalamt/Conventionsbüro freundlicherweise zur Verfügung gestellten Planzeichen der Convention und andererseits den Musterblättern der Vorläufigen Richtlinien für die Flächenwidmungsplanung, Teil C¹⁹, entnommen.

Grundsätzlich ist zu dem ausgewählten Beispiel zu beachten, daß mit der Gemeinde Attersee (1971 1379 Einwohner) eine Gemeinde im ländlichen Raum ausgewählt wurde, die quantitativ gesehen nur wenige Kulturgüter besitzt, die räumlich in Erscheinung treten und der Obsorge des Bundes anvertraut sind (siehe Anhang).

Alle anderen in der umfassenden Kulturgüterkarte eingetragenen Objekte und Zonen, die zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Gemeinde unerlässlich sind, machen deutlich, welch große Verantwortung den Gemeinden übertragen ist. Sind es doch gerade die angegebenen Schonobjekte, Schonzonen (charakteristische Ortsbilder und -teile) bzw. Zonen des Umgebungsschutzes die neben den wenigen denkmalgeschützten Objekten und Zonen das charakteri-

stische Bild der Kulturlandschaft Attersees im besonderen Maße prägen.

Im folgenden sind alle Objekte der „umfassenden Kulturgüterkarte“ Attersee in verkürzter Form angeführt. Die einzelnen Objekte sind in den Erhebungsbögen der Projektgruppe Raumordnung auch in Kleinbildformat dokumentiert (siehe Abb. 3).

1 S *Schonzone des charakteristischen Ortsbildes Ort Attersee*. Planmäßig zum Straßendorf erweiterte Kirchensiedlung, deren Siedlungsstruktur im wesentlichen noch deutlich ist.

2 U *Umraumschutzzzone Kirchberg*. Innerhalb der Zone befinden sich neben der katholischen Kirche (siehe Objekt Nr. 8), der evangelischen Kirche (siehe Objekt Nr. 9), den zugehörigen Friedhöfen, dem Mesnerhaus der evangelischen Kirche (siehe Objekt Nr. 10) auch Bauten aus dem 19. Jahrhundert, die als Einzelobjekte ohne Bedeutung sind. Zur Erhaltung der künstlerischen Aussage der genannten Objekte von kunsthistorischer und kulturhistorischer Bedeutung ist die Erhaltung des Umraumes notwendig. Überdies befindet sich im Gebiet der Umraumzone ein archäologisches Fundgebiet (Pfalz) (siehe Zone Nr. 20 D).

3 U *Umraumschutzzzone Abtsdorf*. Innerhalb der Zone befindet sich die Pfarrkirche Abtsdorf zum hl. Laurentius (siehe Objekt Nr. 11) mit Friedhof. Zur Erhaltung der künstlerischen Aussage der genannten Objekte ist die Erhaltung des Umraumes notwendig.

4 S *Schonzone des charakteristischen Ortsbildes Ort Abtsdorf* (Ortsteil, Zusammenfassung von folgenden volkscundlich bedeutsamen Objekten wie Abtsdorf Nr. 3, 11, 55 (Stall und Speicherbau) und dem Pfarrhof Abtsdorf (denkmalgeschützt gemäß § 2 D SchG).

5 S *Schonzone des charakteristischen Ortsbildes Palmsdorf-Oberdorf*. Weiter mit folgenden volkscundlich bedeutsamen Objekten (Bauern-

¹⁷ Vgl. Jeschke, H. P., Vorläufige Richtlinien für die Flächenwidmungsplanung, Teil C, Erstellung des Flächenwidmungsplanes, Amt der öö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und Landesplanung (Entwurf), Linz 1971, S. 26.

¹⁸ Kolb, Helmut; Raumordnungskataster, Amt der öö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Landesplanung (Entwurf), Linz 1973, S. 4 ff.

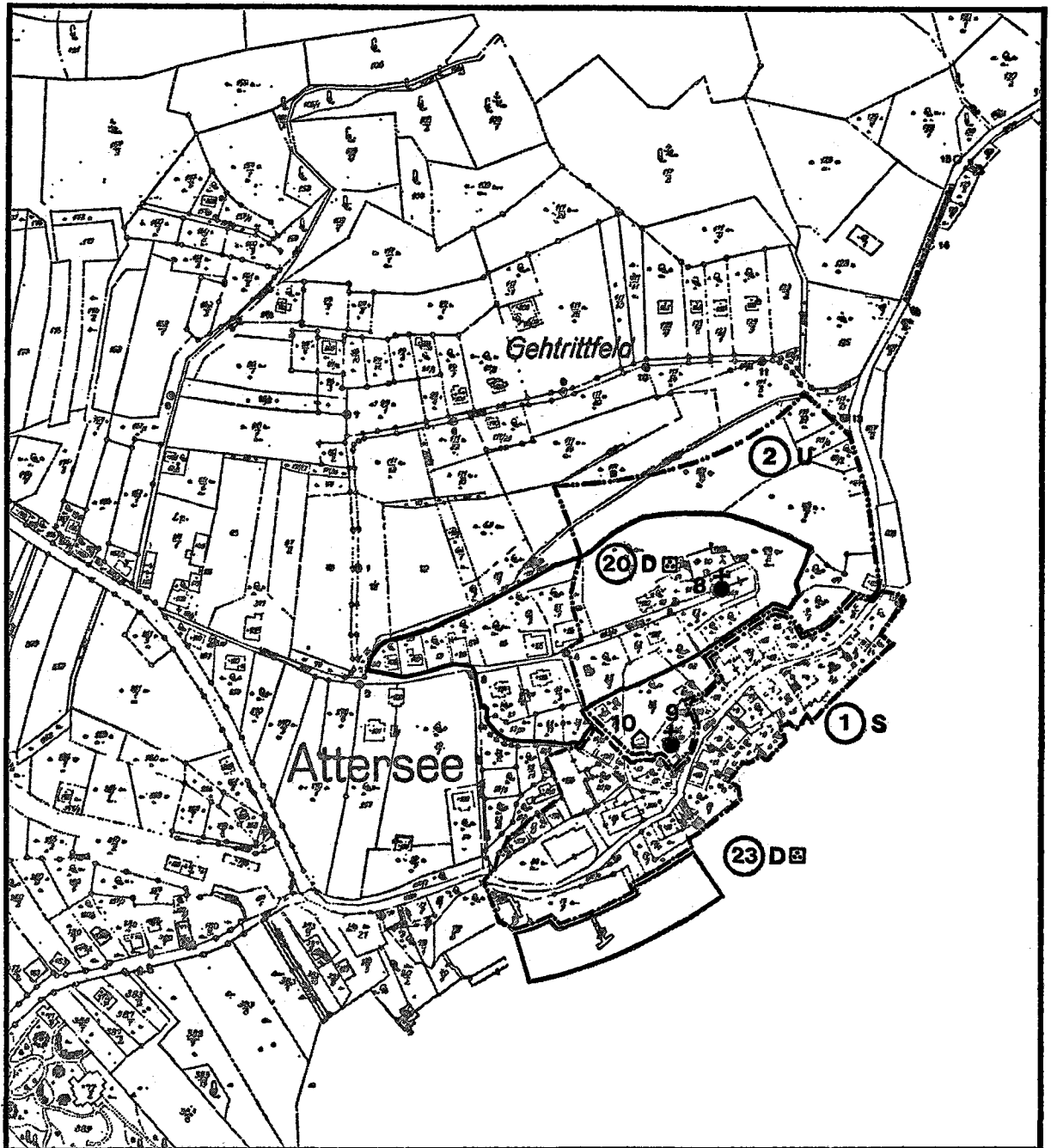
¹⁹ Siehe Fußnote 17.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

BESTANDSAUFNAHME

UMFASSENDE KULTURGÜTERKARTE

3.1



„Umfassende Kulturgüterkarte“ im Maßstab 1:5000 als Teil der Bestandsaufnahme (Raumforschung der Gemeinde) bei der Flächenwidmungsplanung (siehe Fuß-

note 17). Kurze Beschreibungen der eingetragenen Objekte sind aus dem Anhang zu entnehmen.

höfe): Palmsdorf Nr. 2, 4, 7, 8, 19 und 3 (Auszugshaus).

6 S *Schonzone des charakteristischen Ortsbildes Palmsdorf — Unterdorf*. Weiler mit volkskundlich bedeutsamen Objekten (Bauernhöfe): Palmsdorf Nr. 14, 16, 17.

7 S *Schonzone des charakteristischen Ortsbildes Winterleithen*. Zusammenfassung von folgenden volkskundlich bedeutsamen Objekten: Abtsdorf 31 und 32 (Auszugshaus) sowie einem Kapellenbildstock (siehe Objekt Nr. 18).

8 *Katholische Pfarrkirche, Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt*. Einschiffiges, dreijochiges Langhaus mit Flachtonnen und Stichkappen; leicht eingezogener, langgestreckter zweijochiger Chor mit 3/8 Schluß (seitl. Oratorien). West-Turm mit barockem Zwiebelhelm 1727, beiderseits des Turmes Vorhallen (denkmalgeschützt gemäß § 2 D Sch G).

9 *Evangelische Pfarrkirche*, spätgotischer zweijochiger Chor mit 3/8 Schluß, gedrücktes Netzrippengewölbe, einschiffiges 3 1/2 jochiges Langhaus, Stichkappen, tonnengewölbt mit Renaissance-Stuckbändern um 1600; West-Turm 1854 mit Spitzhelm (denkmalgeschützt gemäß § 2 D Sch G).

10 *Mesnerhaus der evangelischen Kirche*. Salzburger Einhof (kein Mittertennhof), kombinierte Block- und Ständerbauweise, Vorderansicht vierachsig, dreigeschossig, Dachstuhl verändert; für den Attergau typische bäuerliche Hausform mit vor allem volkskundlicher Bedeutung (denkmalgeschützt gemäß § 2 DSchG; siehe Abb. 4).

11 *Pfarrkirche zum hl. Laurentius, Abtsdorf*. Spätgotische Landkirche, einschiffiges, dreijochiges Langhaus, die Stichkappen über beiden Langwänden um 1/2 Joch gegeneinander verschoben, daher ungewöhnlich gebildetes Netzrippengewölbe; einjochiger Chor mit unregelmäßigem 5/8 Schluß, netzrippengewölbt. Im östlichen Joch der südlichen Langhauswand Seitenkapelle, Rippen gewölbt. West-Dachreiter mit Zwiebelhelm. Gotisch profiliertes Süd-Tor, vermauert. Sakristei mit gegenständigem Gratgewölbe.

12 *Schonobjekt Andrä — Säge* (geplantes Heimatmuseum), Mühlbach 21. Alte Säge, eigentlich nur mehr Wohngebäude; langrechteckiges, zweigeschossiges Objekt mit abgewalmtem Sattel-

dach; Erdgeschoß Bruchsteinmauerwerk, Obergeschoß Holzständerbau. Im Hinblick auf zukünftige Widmung von kulturhistorischer Bedeutung. 13 *Schonobjekt Tonibauer, Altenberg* 1. Salzburger Einhof als Mittertennhof, achtschsig, zweigeschossig, Holzportal mit Löwenköpfen dat. 1882, Fensterumrahmung an sämtlichen Ecken mit kleeblattförmigen Überlappungen (Holzumrandung) und gerundeten Stuckstäben. Für den Attergau typische Hausform, vor allem von volkskundlicher Bedeutung.

14 *Ortskapelle Palmsdorf*. Etwa 5 m × 7,5 m große gemauerte Kapelle, in gutem Zustand mit kl. neugotischem Altar und Kopie des Atterseer Gnadenbildes (siehe Abb. 6).

15 *Kapellenbildstock Abtsdorf*. Um 1950 errichteter gemauerter Bildstock, in gutem Zustand mit Kreuzigungsfresko (von M. Brusenbach), das restaurierungsbedürftig ist.

16 *Kapellenbildstock Abtsdorf „Marienkapelle“*. Gut erhaltener gemauerter Kapellenbildstock mit schindelgedecktem Vollwalm.

17 *Kapellenbildstock Abtsdorf*. 1972 errichteter Bildstock (altes Objekt bei Straßenerweiterung abgetragen). Neue Figur hl. Florian.

18 *Kapellenbildstock Winterleithen*. Etwa 2 m × 2 m großer gemauerter Bildstock mit Vollwalm; sehr guter Zustand (siehe Abb. 5).

19 *Kapelle Breitenröth, „Schusterkapelle“*. Etwa 3 m × 4 m große gemauerte Kapelle; 1872 errichtet zum Dank für Errettung aus Lebensgefahr, interessante neugotische Einrichtung.

20 D *Kirchberg Attersee*, archäologisches Fundgebiet Pfalz und Vorburggelände (geplantes Denkmalgebiet entsprechend der Bundesgesetzgebung).

21 D *„Schloßberg“*, archäologisches Fundgebiet, Ringwall (geplantes Denkmalgebiet entsprechend der Bundesgesetzgebung).

22 D *Buchberg*, archäologisches Fundgebiet Ringwall (geplantes Denkmalgebiet entsprechend der Bundesgesetzgebung).

23 D *Pfahlbau Attersee* beim Landesteg, archäologisches Fundgebiet (geplantes Denkmalgebiet entsprechend Bundesgesetzgebung).

24 D *Pfahlbau Aufham* bei der Villa Faber, archäologisches Fundgebiet (geplantes Denkmalgebiet entsprechend der Bundesgesetzgebung).

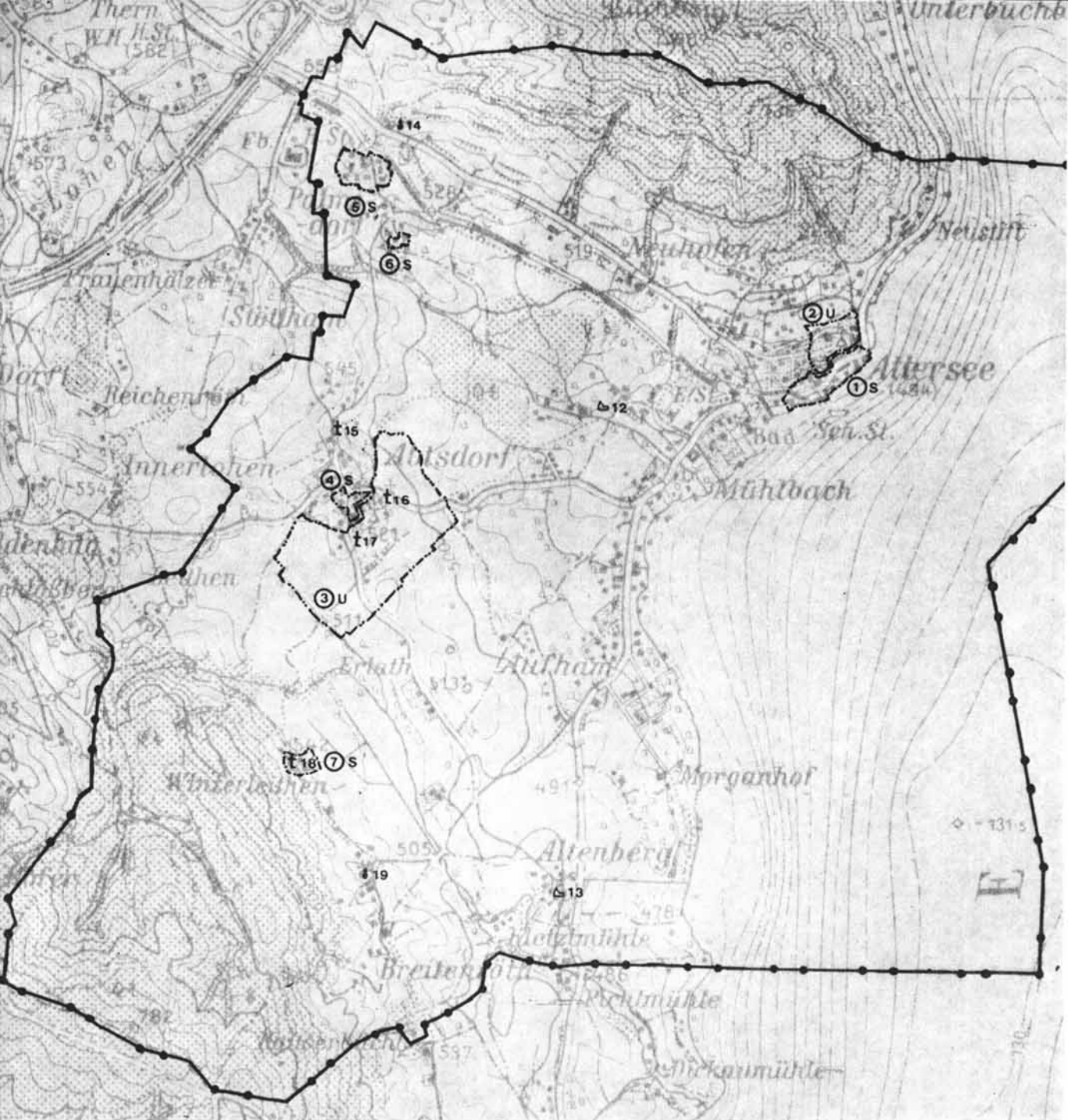


Abb. 1: Karte im Maßstab 1:25.000 mit den Kulturgütern, die der Obsorge der Gemeinde anvertraut sind. Kurze Beschreibungen der Objekte sind aus dem Anhang zu entnehmen (Karte vervielfältigt mit Genehmigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen [Landesaufnahme], Wien, Zl. L 60930/1969).

Abb. 2: „Umfassende Kulturgüterkarte“ im Maßstab 1:25.000 mit den Kulturgütern, die der Obsorge der Gemeinde anvertraut sind, und den Kulturgütern, die bundesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Kurze Beschreibungen der eingetragenen Objekte sind aus dem Anhang zu entnehmen. (Karte vervielfältigt mit Genehmigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen [Landesaufnahme], Wien, Zl. L 60930/69).

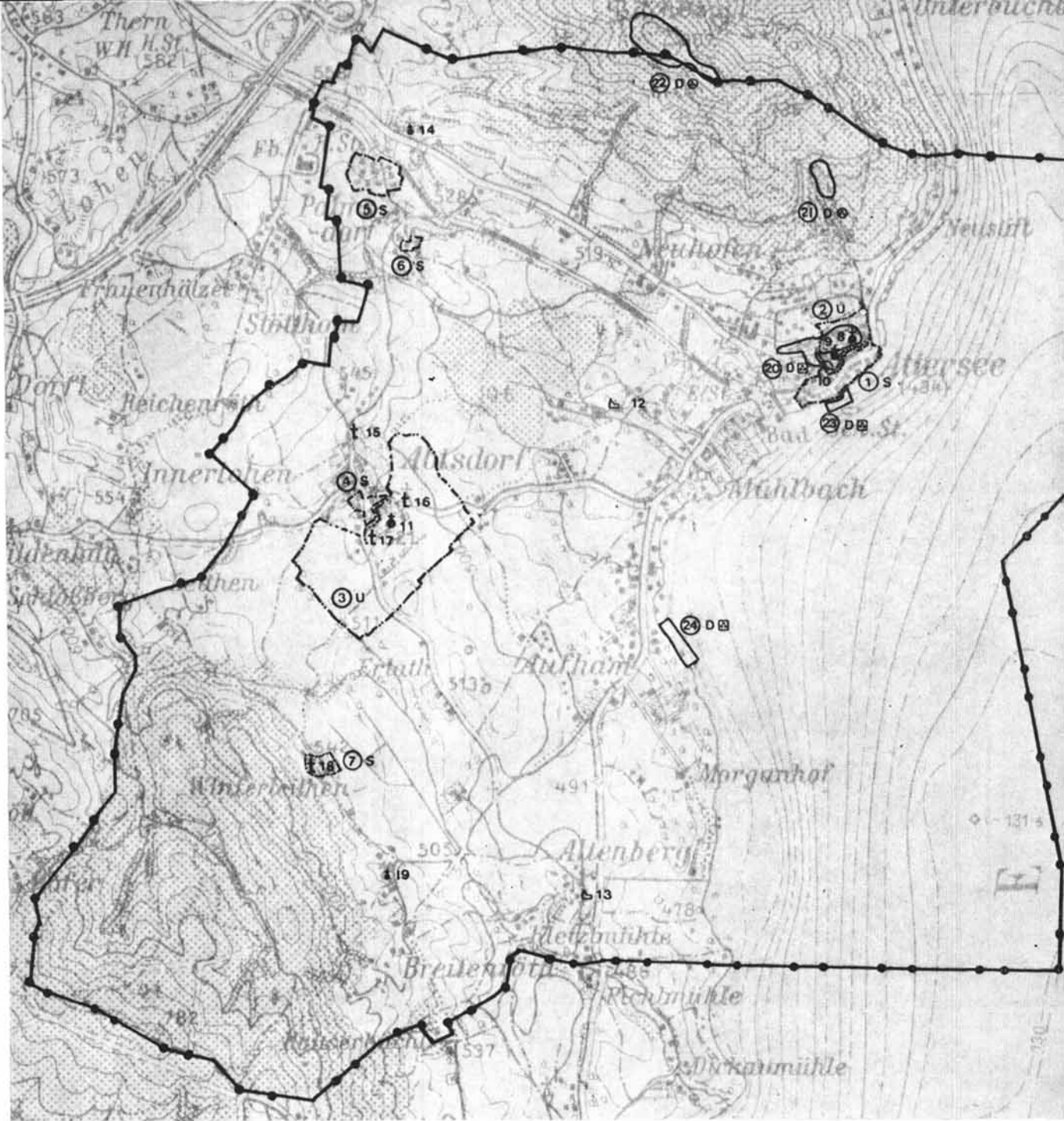


Abb. 3: Original-Bilddokumentation der Projektgruppe Raumordnung: Objekt 2 U (Umraumschutzzone Kirchberg, Attersee), 3 U (Umraumschutzzone Abtsdorf), 4 S (Detail, Pfarrhof Abtsdorf), 5 S (Detail, Palmsdorf Nr. 4), 13 (Altenberg Nr. 1).



Abb. 4: Mesnerhaus der evangelischen Pfarrkirche in Attersee (siehe Objekt 10).

Abb. 5: Kapellenbildstock in Winterleithen (Objekt 18).



Abb. 6: Kapelle der Ortsgemeinschaft Palmsdorf (Objekt 14).

Abb. 7: Mittertennhof in Winterleithen (zu Objekt 7 S).



Zu: Jeschke, Projektgruppe Raumordnung